

Az.: 3 A 220/16
5 K 164/13

beglaubigte
Abschrift



SÄCHSISCHES OBERVERWALTUNGSGERICHT

Beschluss

In der Verwaltungsrechtssache

des Herrn

- Kläger -
- Berufungskläger -

gegen

die Stadt Leipzig
vertreten durch den Oberbürgermeister

- Beklagte -
- Berufungsbeklagte -

wegen

Schornsteinfegergesetz
hier: Antrag auf PKH für ein noch durchzuführendes Verfahren

hat der 3. Senat des Sächsischen Oberverwaltungsgerichts durch den Vorsitzenden Richter am Oberverwaltungsgericht Dr. Freiherr von Welck, den Richter am Oberverwaltungsgericht Kober und den Richter am Oberverwaltungsgericht Groschupp

am 24. Mai 2016

beschlossen:

Der Antrag des Klägers auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe und Beordnung eines Rechtsanwalts für einen noch zu stellenden Antrag auf Zulassung der Berufung gegen das Urteil des Verwaltungsgerichts Leipzig vom 17. März 2016 - 5 K 164/13 - wird abgelehnt.

Gründe

- 1 Der Prozesskostenhilfe- und Beordnungsantrag des Klägers für das beabsichtigte Antragsverfahren bleibt ohne Erfolg. Im wohlverstandenen Interesse des Klägers hat das Oberverwaltungsgericht das am 18. April 2016 beim Verwaltungsgericht Leipzig eingegangene Schreiben, mit dem er „Berufung gegen den Gebührenbescheid/Zwangsduldung das SchornsteinfegerMonopolgesetz“ beantragt, nicht als Berufung, sondern als Antrag auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe für ein beabsichtigtes Antragsverfahren ausgelegt. Der so verstandene Antrag bleibt ohne Erfolg, da ein solcher Antrag nach § 166 Abs. 1 Satz 1 VwGO i. V. m. § 114 Satz 1, § 121 Abs. 1 ZPO voraussetzt, dass die beabsichtigte Rechtsverfolgung hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet.
- 2 Daran fehlt es hier. Denn der Kläger hat sich nämlich nicht binnen der Frist von zwei Monaten, in der gemäß § 124a Abs. 4 Satz 4 VwGO der Zulassungsantrag zu begründen ist, wenigstens in groben Zügen mit den Urteilsgründen auseinandergesetzt und keine nachvollziehbaren Gründe dargelegt, aus denen der Antrag auf Zulassung der Berufung Erfolg haben könnte. Diese Frist lief nach Zustellung des Urteils an den Kläger am 23. März 2016 am 23. Mai 2016 ab (§ 57 Abs. 2 VwGO, § 222 Abs. 1 ZPO, §§ 187, 188 Abs. 2 BGB).
- 3 Nach § 166 Abs. 1 Satz 1 VwGO i. V. m. § 117 Abs. 1 Satz 2 ZPO ist im Antrag auf Prozesskostenhilfe das Streitverhältnis unter Angabe der Beweismittel darzustellen. Erfordert das Rechtsmittel, für das Prozesskostenhilfe beantragt wird, eine besondere Begründung, ist diesen Erfordernissen auch beim Antrag auf Bewilligung von Pro-

zesskostenhilfe für das beabsichtigte Rechtsmittelverfahren - innerhalb der jeweiligen Rechtsmittelfrist - Rechnung zu tragen (BVerwG, Beschl. v. 21. Januar 1999, Buchholz 310 § 166 VwGO Nr. 38; SächsOVG, Beschl. v. 15. April 2014 - 3 A 344/12 -, juris Rn. 4; NdsOVG, Beschl. v. 16. Juni 2009, NVwZ-RR 2009, 784; Kopp/Schenke, VwGO, 21. Aufl. 2015, § 166 Rn. 2 m. w. N.). Anderenfalls könnte dem bedürftigen Rechtsmittelführer nachträglich keine Wiedereinsetzung in die versäumte Rechtsmittelfrist gewährt werden mit der Folge, dass der beabsichtigten Rechtsverfolgung schon deswegen keine hinreichende Aussicht auf Erfolg zukommt. Hierzu sind die Gründe darzulegen, aus denen die Berufung zuzulassen ist.

- 4 Zwar dürfen die Anforderungen - insbesondere bei anwaltlich nicht vertretenen Antragstellern in Verfahren mit Vertretungszwang nach § 67 Abs. 4 VwGO - im Hinblick auf Art. 3 Abs. 1, Art. 19 Abs. 4 und Art. 20 Abs. 3 GG nicht überspannt werden. In einem isolierten Prozesskostenhilfverfahren für ein beabsichtigtes Antragsverfahren gegen ein Urteil des Verwaltungsgerichts i. S. v. § 124a Abs. 4 Satz 4 VwGO ist jedoch zumindest cursorisch und in groben Zügen darzulegen, auf welche Gründe der Zulassungsantrag gestützt werden soll (Kopp/Schenke, a. a. O. § 166 Rn. 2 m. w. N.).
- 5 Diesen Anforderungen wird der Zulassungsantrag nicht gerecht. Bis zum Ablauf der Antragsbegründungsfrist hat der Kläger nämlich keine Gründe vorgetragen, die es rechtfertigen würden, auf seinen Antrag hin die Berufung gegen die verwaltungsgerichtliche Entscheidung zuzulassen.
- 6 Mit ihr wurde die auf Feststellung gerichtete Klage, dass der Bescheid der Beklagten vom 22. Mai 2012 in Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 11. Februar 2013 rechtswidrig sei, abgelehnt. Mit dem vorbezeichneten Bescheid war der Kläger verpflichtet worden, dem für den Kehrbezirk zuständige Bezirksschornsteinfegermeister die Durchführung der regelmäßig durchzuführenden Feuerstättenschau in seinem Grundstück und hierfür den ungehinderten Zutritt zum Grundstück oder zu den betreffenden Räumen zu gestatten. Denn - so das Verwaltungsgericht - der Kläger sei verpflichtet gewesen, die Feuerstättenschau durch den zuständigen Bezirksschornsteinfegermeister im Jahr 2012 zu dulden. Diese Verpflichtung fände ihre Rechtsgrundlage in § 1 Abs. 3 Satz 1 SchfHWG. Der Erlass der Duldungsverfügung sei notwendig gewesen, weil der Kläger mehrfach dem jeweiligen Bezirksschornsteinfegermeister den Zu-

tritt zu seinem Grundstück verweigert habe. Diesem sei nach § 1 Abs. 3 Satz 1 SchfHwG i. V. m. § 13 SchfG Zutritt zu den Grundstücken und Räumen zu gestatten, um die alle fünf Jahre notwendige Feuerstättenschau beim Kläger vorzunehmen. Im Haus des Klägers hätten an der Heizungsanlage sowohl Arbeiten nach § 15 Abs. 3 1.BImSchV als auch nach § 4 KÜO durchgeführt werden müssen. Die Lockerung des vom Kläger angesprochenen Kehrmonopols führe nicht dazu, dass keine Feuerstättenschau mehr durchzuführen wäre. Hauseigentümer könnten lediglich für einen Teil der gesetzlichen Überprüfungs-, Kehr- und Messarbeiten ab 2013 auch Schornsteinfeger oder Anlagenmechaniker beauftragen, die nicht im Kehrbezirk ansässig seien. Für die Feuerstättenschau sei jedoch nach wie vor die Beauftragung eines Bezirksschornsteinfegers nach § 14 Abs. 1 Satz 1 SchfHwG i. d. F. ab dem 1. Januar 2013 erforderlich. Eine Selbstkontrolle oder die Beauftragung eines Technikers für Gasanlagen reiche nicht aus und sei im Übrigen auch nicht glaubhaft gemacht. Die Duldungsanordnung sei auch ermessensfehlerfrei erlassen worden und insbesondere auch verhältnismäßig. Auch nach dem Außerkrafttreten des Schornsteinfegergesetzes am 31. Dezember 2012 habe die Feuerstättenschau nach § 14 Abs. 1 Satz 1 SchfHwG periodisch stattzufinden. Es verbleibe bei der grundsätzlichen Verpflichtung des Eigentümers zur Duldung dieser Maßnahme. Im Übrigen wird auf die umfassenden und ins Einzelne gehenden Feststellungen des Verwaltungsgerichts verwiesen (§ 122 Abs. 2 Satz 3 VwGO).

- 7 Mit diesen Erwägungen setzt sich der Kläger nicht ansatzweise auseinander. Vielmehr weist er ohne nähere Begründung allein darauf hin, er sei nicht verpflichtet, einen unfähigen Schornsteinfeger die Feuerstättenschau vornehmen zu lassen. Die öffentliche Sicherheit an Gasanlagen könne nur ein Fachmann überprüfen. Hierzu sei der Schornsteinfeger, der schließlich die Feuerstättenschau bei ihm vorgenommen habe, nicht in der Lage gewesen. Er trage die Verantwortung und die Kosten für die Heizung. Eine wenigstens ansatzweise Auseinandersetzung mit der ihm gemäß § 1 Abs. 3 Satz 1 SchfHwG obliegenden Duldungspflicht findet damit nicht statt.
- 8 Nachdem der Kläger bereits nicht die Darlegungsanforderungen für den beabsichtigten Antrag auf Zulassung der Berufung erfüllt hat, bedarf es keiner Prüfung, ob er gemäß § 117 Abs. 2 ZPO auch seine Bedürftigkeit i. S. v. § 114 Abs. 1 ZPO nachgewiesen hat, nachdem er trotz gerichtlicher Anforderung nicht binnen der gesetzten Frist eine

aktuelle Erklärung über seine persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse ausgefüllt übersandt hat.

9 Dieser Beschluss ist unanfechtbar (§ 152 Abs. 1 VwGO).

gez.:
v. Welck

Kober

Groschupp

*Die Übereinstimmung der Abschrift mit der Urschrift
wird beglaubigt.*

Bautzen, den

Sächsisches Oberverwaltungsgericht

Stock

Justizbeschäftigte